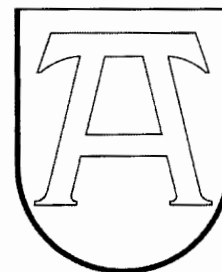


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 32	Herausgegeben am: 05. Mai 2006	Nummer: 6
----------------	-----------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- | | | |
|-----|--|----|
| 21. | Bekanntmachung über die Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW
- Herstellung eines Teilstückes der Straße „Hinterm Hagen“ (Stichstraße) im Stadtteil Giershagen | 48 |
| 22. | Bekanntmachung über die Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW
- Herstellung der Straße „In der Haue“ im Stadtteil Helminghausen | 50 |
| 23. | Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 4 a „Bohm“ im Stadtteil Bredelar
<u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB v. 8.12.1986 BGBl I S. 2253 i. d. zuletzt geänderten Fassung) | 52 |
| 24. | Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 4 b „Bohm“ im Stadtteil Bredelar
<u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB v. 8.12.1986 BGBl I S. 2253 i. d. zuletzt geänderten Fassung) | 54 |
| 25. | Bekanntmachung über die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg in den Stadtteilen Meerhof, Ober- und Niedermarsberg sowie Padberg
<u>hier:</u> Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens | 56 |
| 26. | Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Zwischen B 7 und Paulinenstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg
<u>hier:</u> Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB – alte Fassung) | 62 |
| 27. | Bekanntmachung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg
<u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (aktuelle Fassung) | 64 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich
hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und den
Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Außerdem auf der Homepage
der Stadt Marsberg unter
www.marsberg.de.

28.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Einleitung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme gem. § 136 i. V. m. § 141 (3) Baugesetzbuch	66
29.	Bekanntmachung über die Aufstellung der Zweckbindung für den „Mühlengraben“ in der Gemarkung Udorf	68
30.	Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckbindung für verschiedene Grundstücke in der Gemarkung Westheim	69
31.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2006	70

Marsberg, den 30. März 2006

Bekanntmachung

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung eines Teilstückes der Straße „ **Hinterm Hagen** “ (Stichstraße) im Stadtteil **Giershagen**

Die Stichstraße „ **Hinterm Hagen** “ im Stadtteil Giershagen ist erstmals fertig hergestellt worden. Es betrifft die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche.

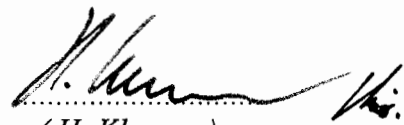
Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

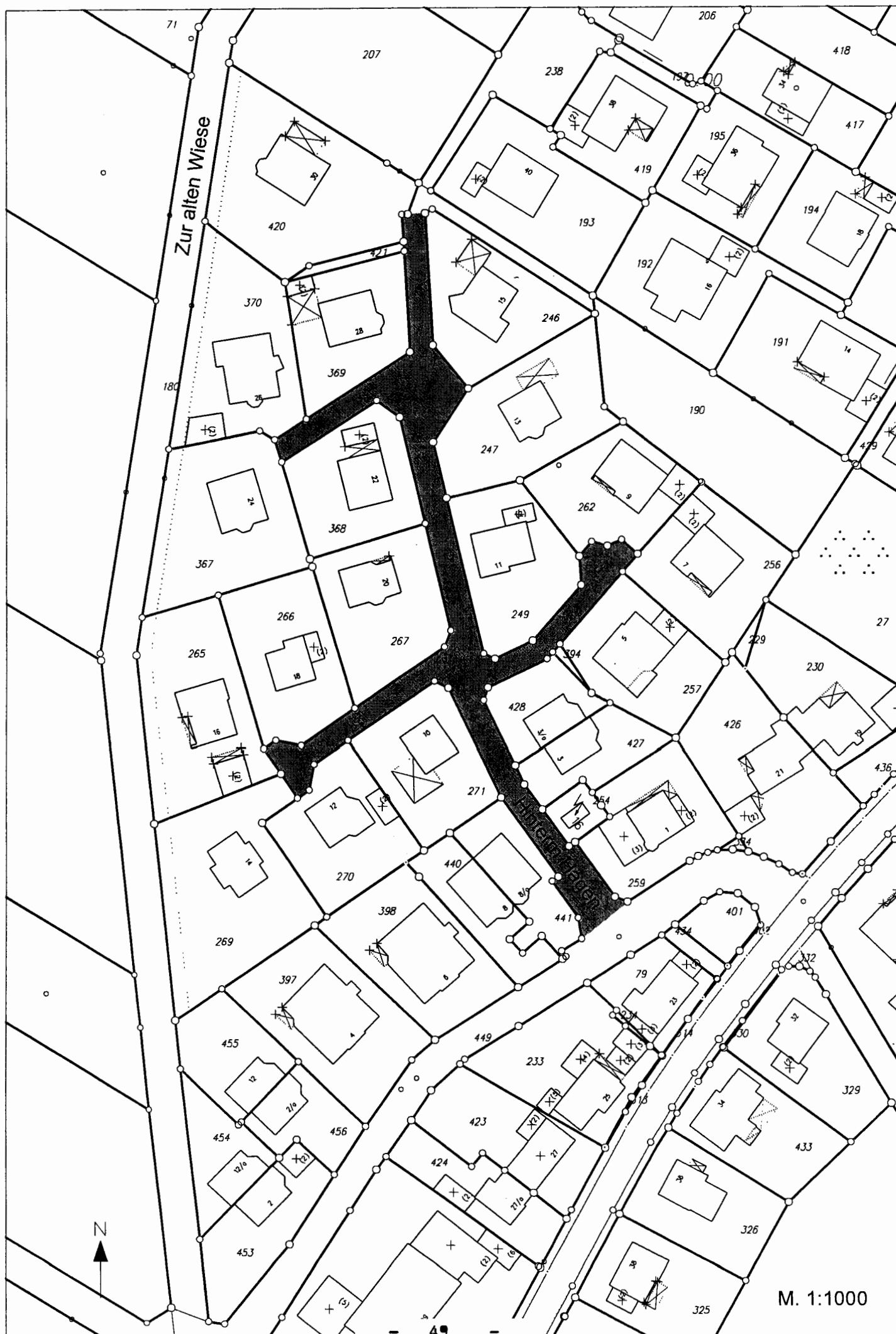
Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillersstr. 8, 34431 Marsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


(H. Klenner)



Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
- Örtl. Ordnungsbehörde -
A z . : 3 2 8 2 - 0 2

Marsberg, den 30. März 2006

B e k a n n t m a c h u n g

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung der Straße „**In der Haue**“ im Stadtteil **Helminghausen**

Die Straße „**In der Haue**“ im Stadtteil Helminghausen ist erstmals fertig hergestellt worden. Es handelt sich hierbei um die in dem beigefügtem Lageplan gekennzeichnete Fläche (Gem. Helminghausen, Flur 2, Flurstücke **148, 35** und **277**).

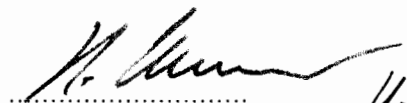
Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

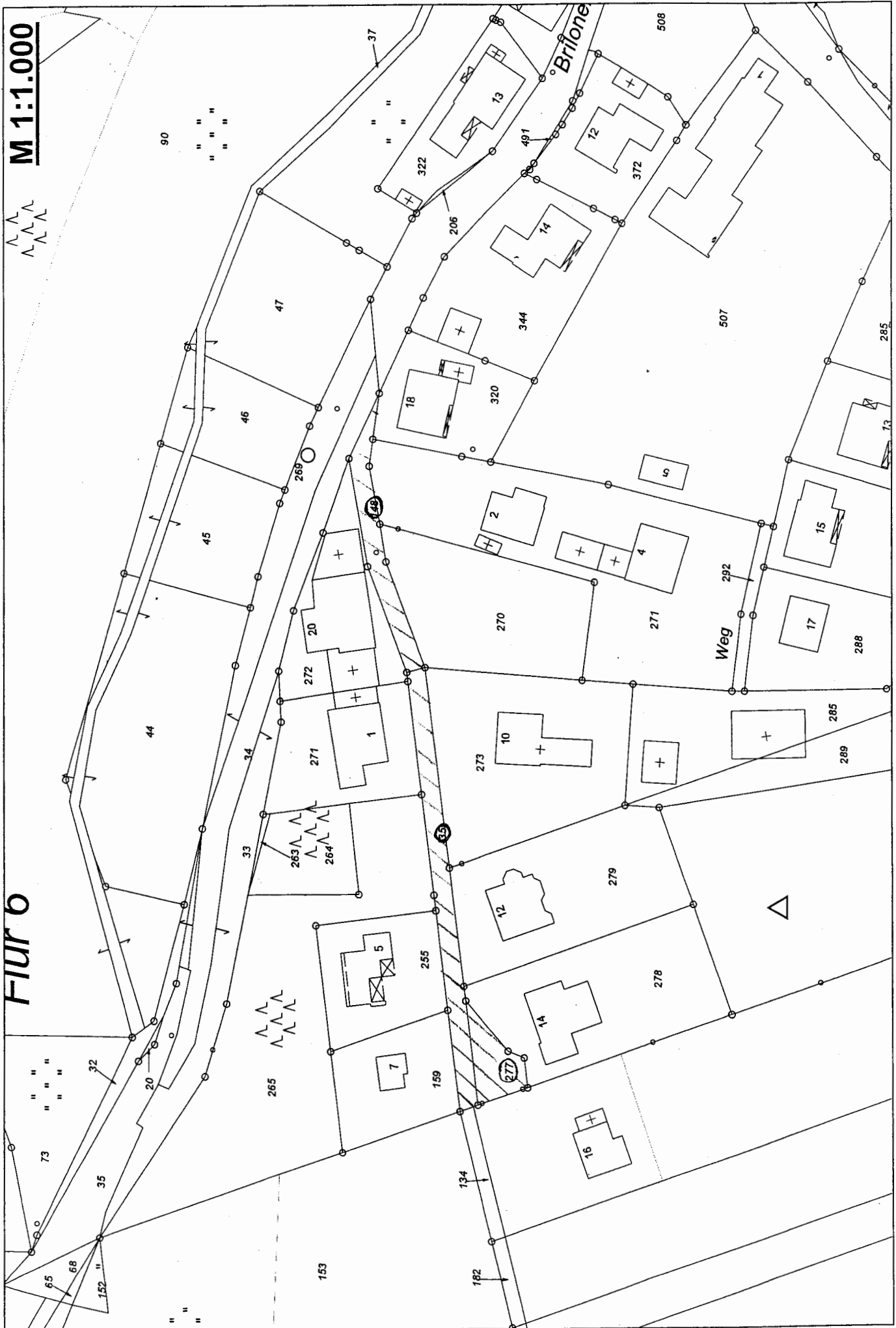
Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillersstr. 8, 34431 Marsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


(H. Klenner)

Flur 6

M 1:1.000



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 4a „Bohm“ im Stadtteil Bredelar
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3
Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB v. 8.12.1986 (BGBl I S. 2253 i.d. zuletzt
geänderten Fassung))

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 09.11.1992 beschlossen, für einen Bereich südlich des Sportplatzes, den Bebauungsplan Nr. 4a „Bohm“ aufzustellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll dem Bedarf nach Wohnbauland Rechnung tragen bzw. vorhandene Wohngebäude planungsrechtlich absichern.

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 26.04.2006 beschlossen, den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4a „Bohm“ nebst Begründung auf Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Aufgrund der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses geltenden Rechtslage, ist die Erstellung eines Umweltberichts nicht erforderlich.

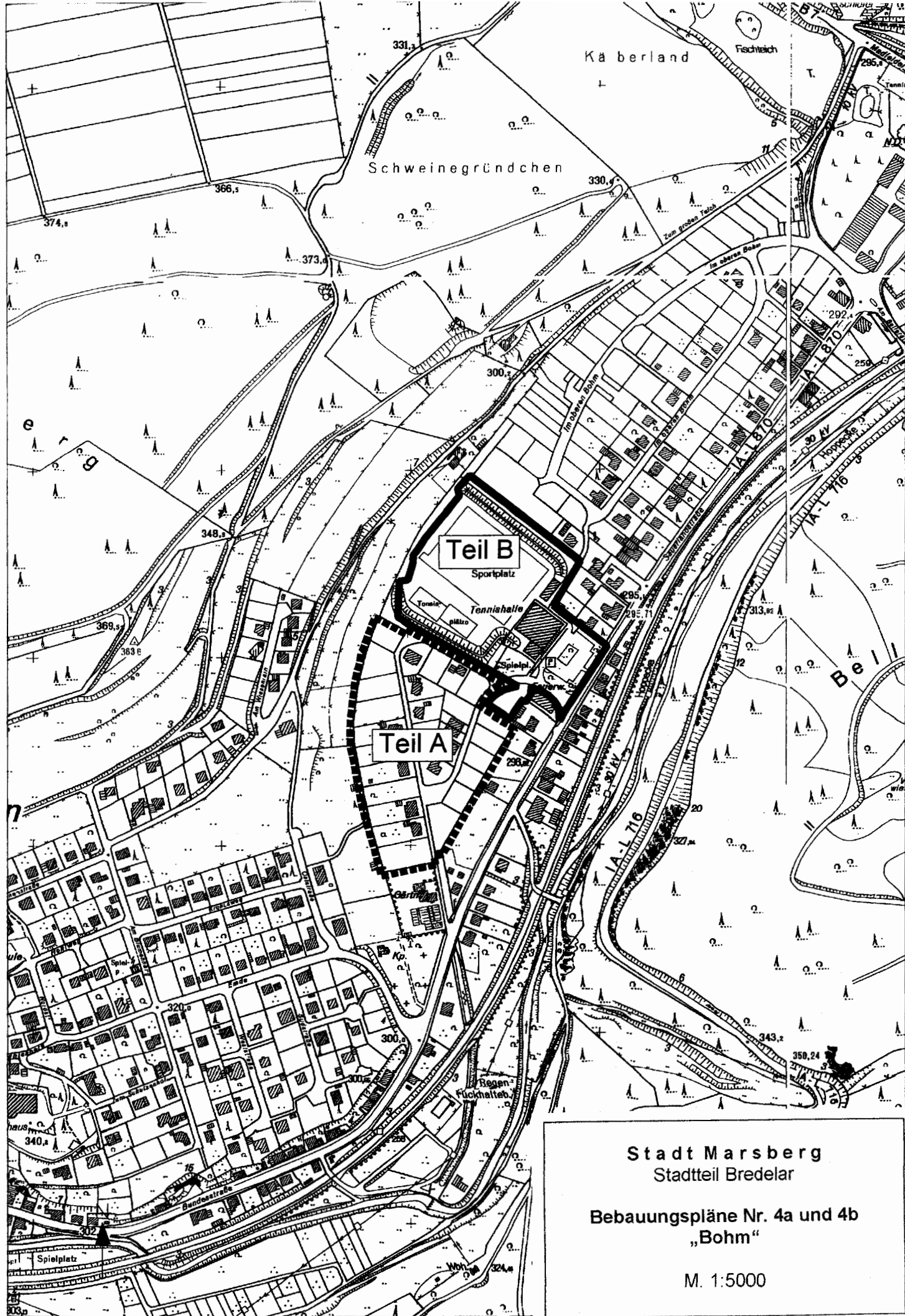
Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

15. Mai 2006 bis 16. Juni 2006 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Marsberg vorgebracht werden.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 4a „Bohm“ im Stadtteil Bredelar ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 gekennzeichnet.



Stadt Marsberg
Stadtteil Bredelar

Bebauungspläne Nr. 4a und 4b
„Bohm“

M. 1:5000

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4b „Bohm“ im Stadtteil Bredelar
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3
Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB v. 8.12.1986 (BGBl I S. 2253 i.d. zuletzt
geänderten Fassung))

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 09.11.1992 beschlossen, für einen Bereich südlich des Sportplatzes, den Bebauungsplan Nr. 4b „Bohm“ aufzustellen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht für die inzwischen bestehenden zum Großteil Sport- und Spielanlagen geschaffen werden.

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 26.04.2006 beschlossen, den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4b „Bohm“ nebst Begründung auf Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Aufgrund der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses geltenden Rechtslage, ist die Erstellung eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

15. Mai 2006 bis 16. Juni 2006 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Marsberg vorgebracht werden.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 4b „Bohm“ im Stadtteil Bredelar ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 gekennzeichnet.



(Klenner)

Marsberg, den 20.04.2006

B e k a n n t m a c h u n g

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg in den Stadtteilen Meerhof, Ober- und Niedermarsberg sowie Padberg hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 19.12.2005 die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 05.04.2006 unter dem Aktenzeichen 35.2.1.-1.4-HSK-5/06 die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg genehmigt.

Änderungsbereiche / Änderungspunkte

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus folgendem Änderungspunkten in den Stadtteilen

Meerhof

- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Bereich „Nuttler Feld“

Nieder- und Obermarsberg

- Änderung von „Gewerbliche Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ im Bereich ehem. Papierfabrik Quinkeweg
- Änderung von „Gewerbliche Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ südöstlich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Vor dem Schläge II“
- Änderung von teilweise „Flächen für Aufschüttungen“ und teilweise „Flächen für die Forstwirtschaft“ in „Flächen für Sportanlagen – Bogenschießanlage“ im Bereich Kattwinkel
- Änderung von „Gewerbliche Baufläche“ in „Fläche für die Forstwirtschaft“ an der Leitmarer Straße

Padberg

- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ südwestlich des Ortskerns

Die Änderungsbereiche sind in den anliegenden Übersichtskarten im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtswirksamkeit

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise

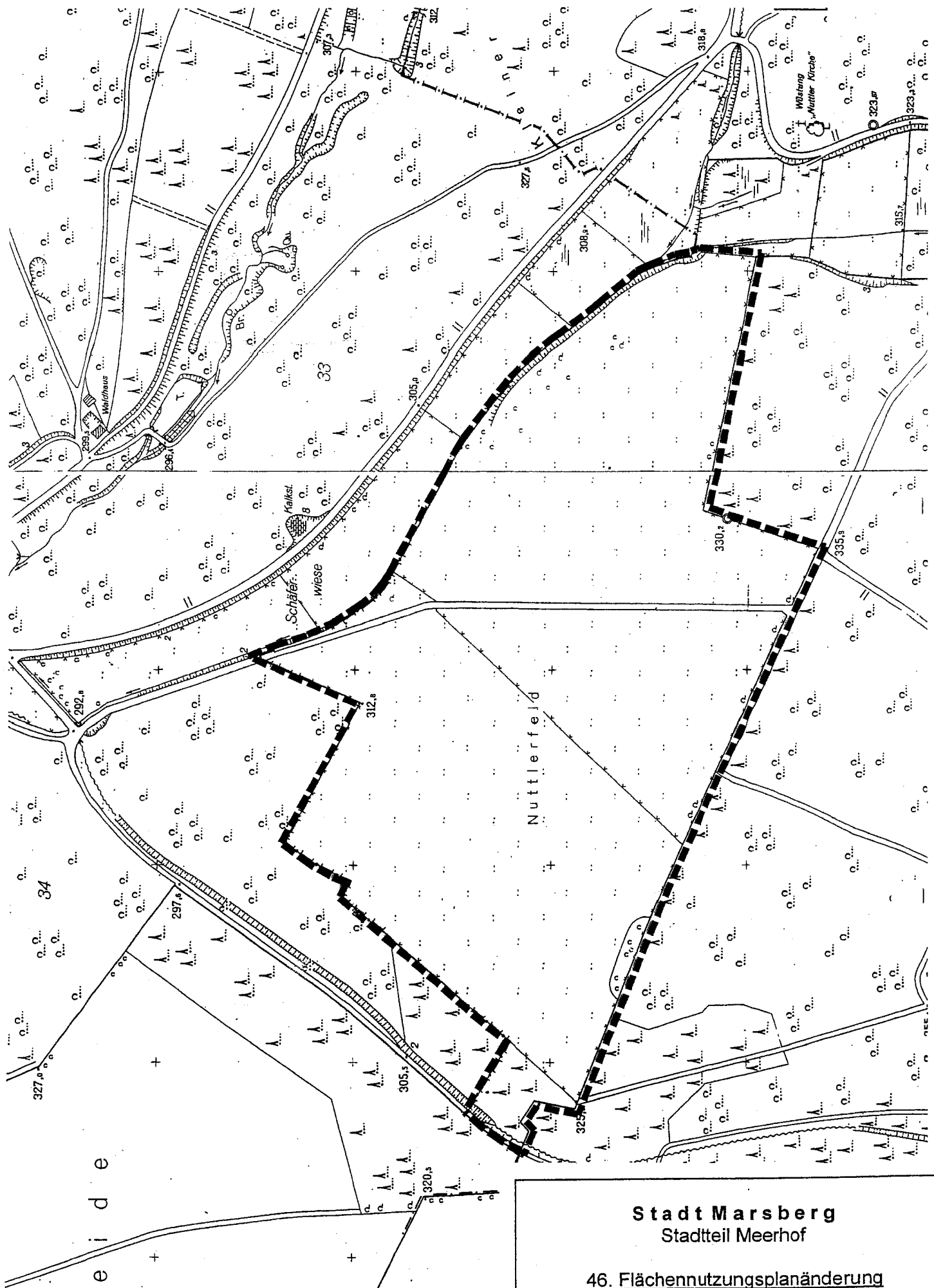
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



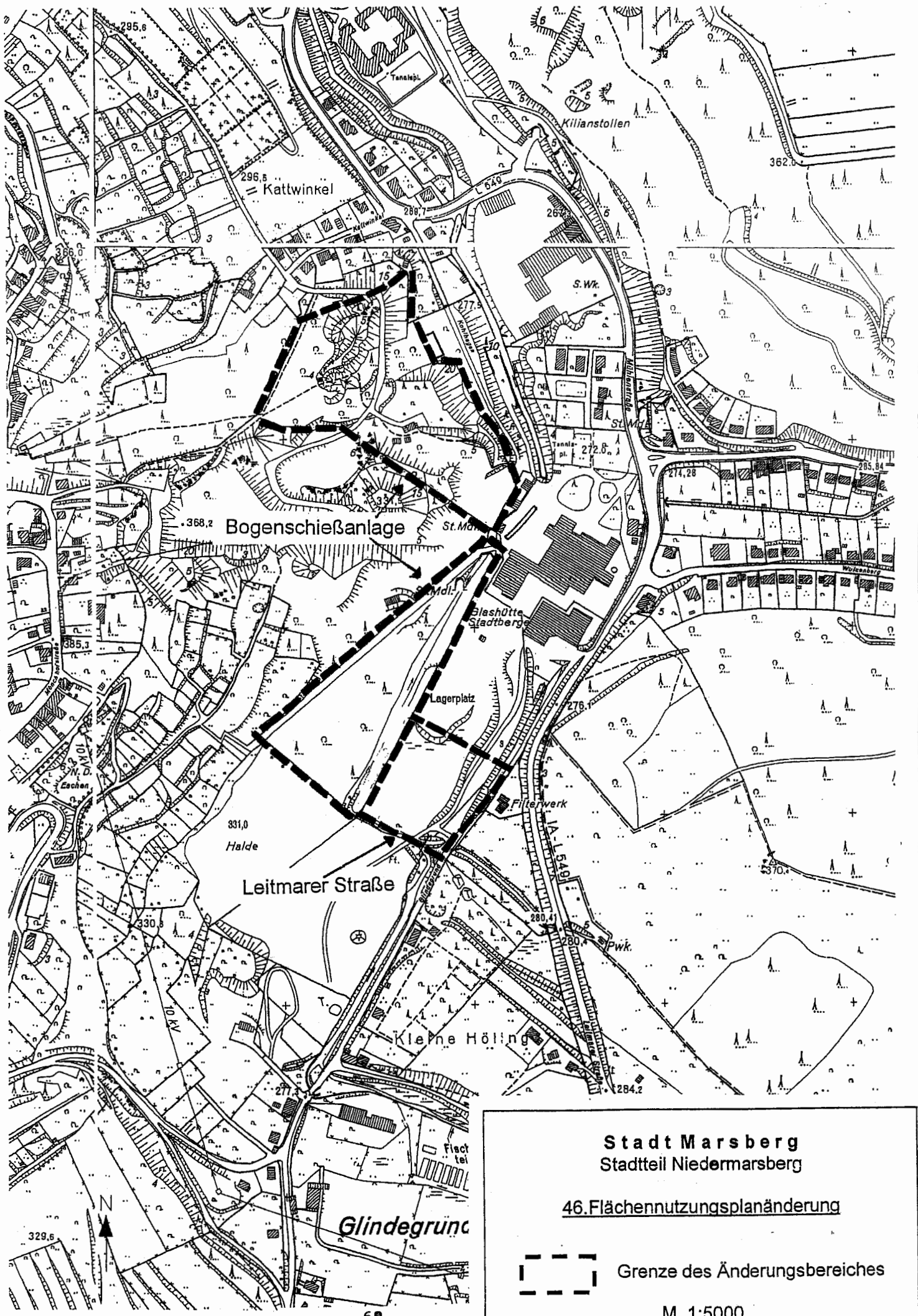
Stadt Marsberg
Stadtteil Meerhof

46. Flächennutzungsplanänderung



Grenze des Änderungsbereiches

M. 1:5000

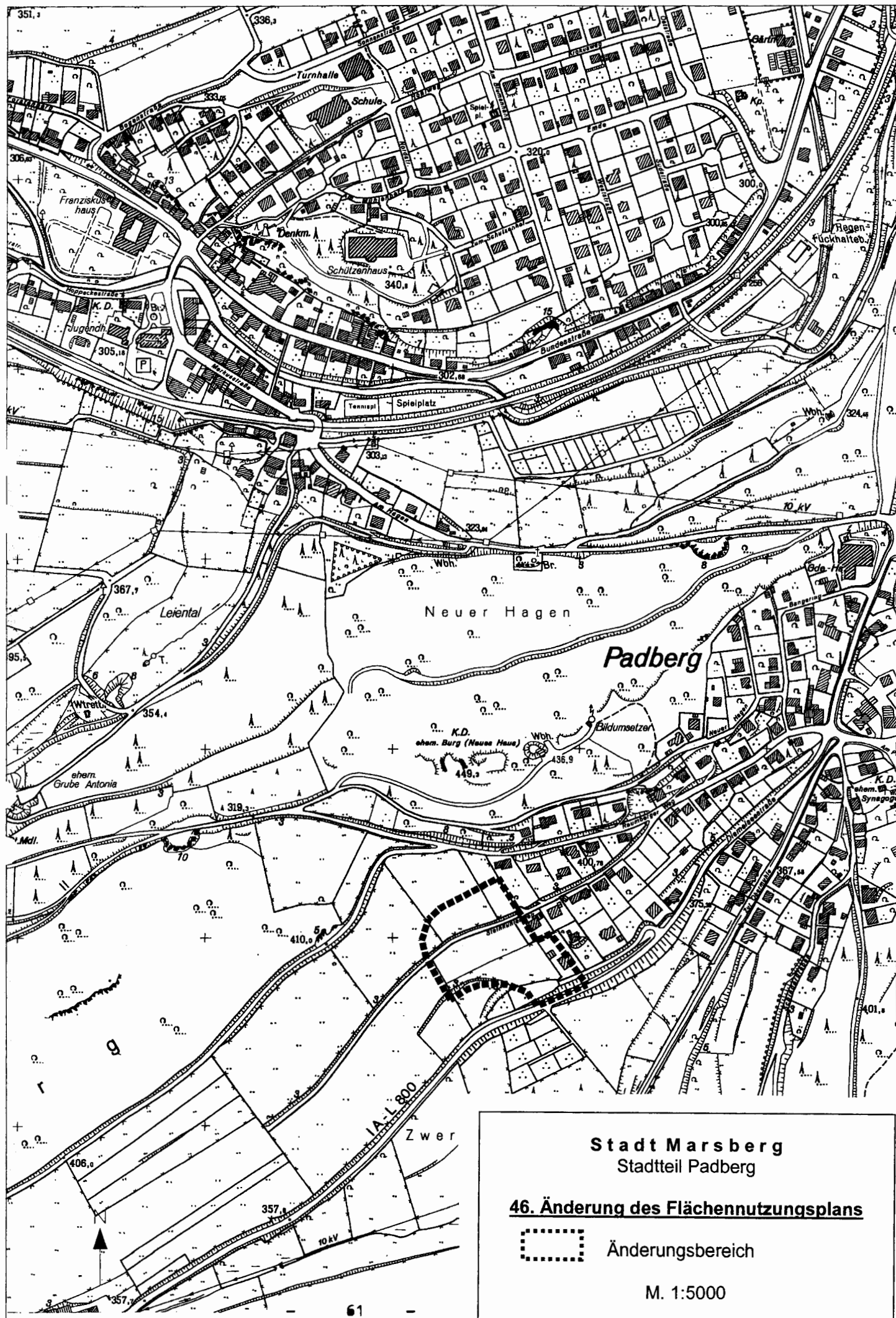


Stadt Marsberg
Stadtteil Niedermarsberg

46. Flächennutzungsplanänderung

 Grenze des Änderungsbereiches

M. 1:5000



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg

**hier: Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung
gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB - alte Fassung)**

Der Rat bzw. Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 18.09.1989 bzw. 22.07.2003 beschlossen, für den Bereich des ehem. Ritzenhoffgeländes und nordöstlich angrenzende Flächen, den Bebauungsplan Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ aufzustellen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Brachfläche mittels Ausweisung eines Gewerbegebietes reaktiviert werden.

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 26.04.2006 beschlossen, den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ nebst Begründung auf Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 c UVP-Gesetz hat eine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Eine UVP-Pflicht liegt aufgrund des Ergebnisses dieser Vorprüfung nicht vor.

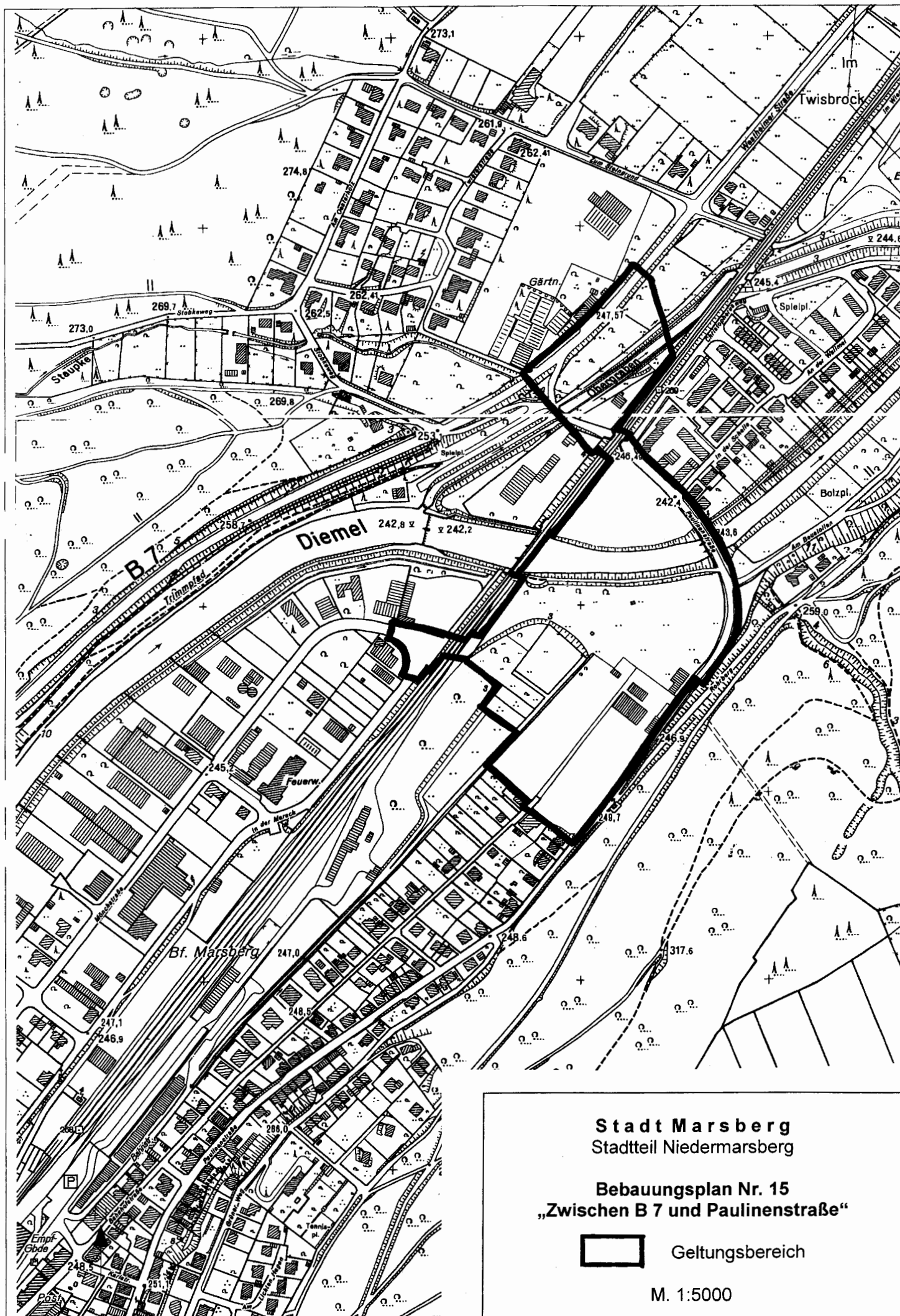
Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

15. Mai 2006 bis 16. Juni 2006 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Marsberg vorgebracht werden.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 gekennzeichnet.



Stadt Marsberg
Stadtteil Niedermarsberg

Bebauungsplan Nr. 15
„Zwischen B 7 und Paulinenstraße“



Geltungsbereich

M. 1:5000

B e k a n n t m a c h u n g

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (aktuelle Fassung)

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 19.10.2005 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 4a „Am Erlenbach“ eine 10. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte für einen geringfügigen Teilbereich des Bebauungsplanes:

- Änderung der zulässigen Bauweise
- Neuordnung der überbaubaren Flächen und Grundstückszuschnitte
- Neuordnung der privaten / öffentlichen Erschließung

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich, weil das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt.

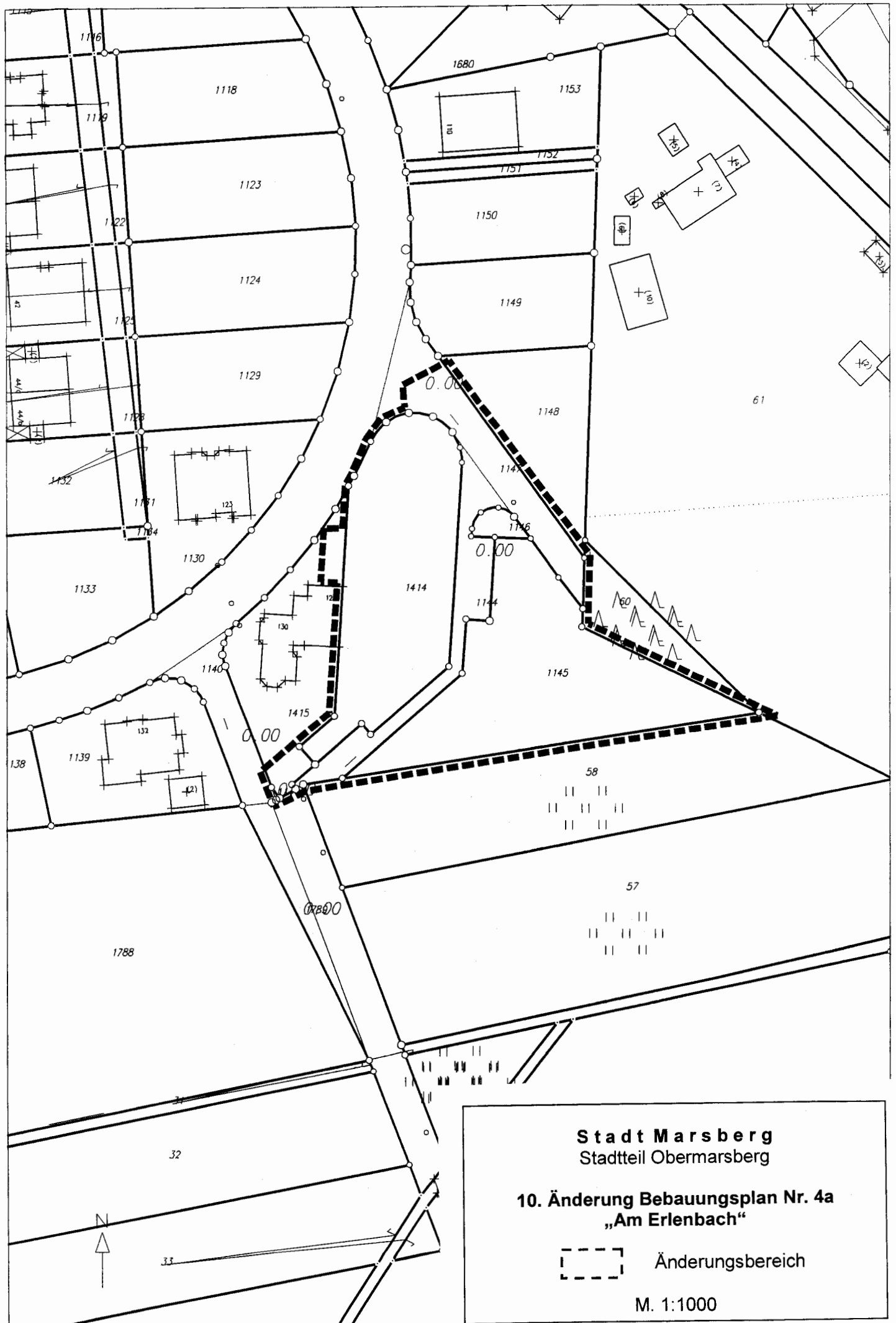
Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

15. Mai 2006 bis 16. Juni 2006 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Planbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Am Erlenbach“ im Stadtteil Obermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:1.000 gekennzeichnet.



Stadt Marsberg
Stadtteil Obermarsberg

10. Änderung Bebauungsplan Nr. 4a
„Am Erlenbach“

 Änderungsbereich

M. 1:1000

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Einleitung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme gem. § 136 in Verbindung mit § 141 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

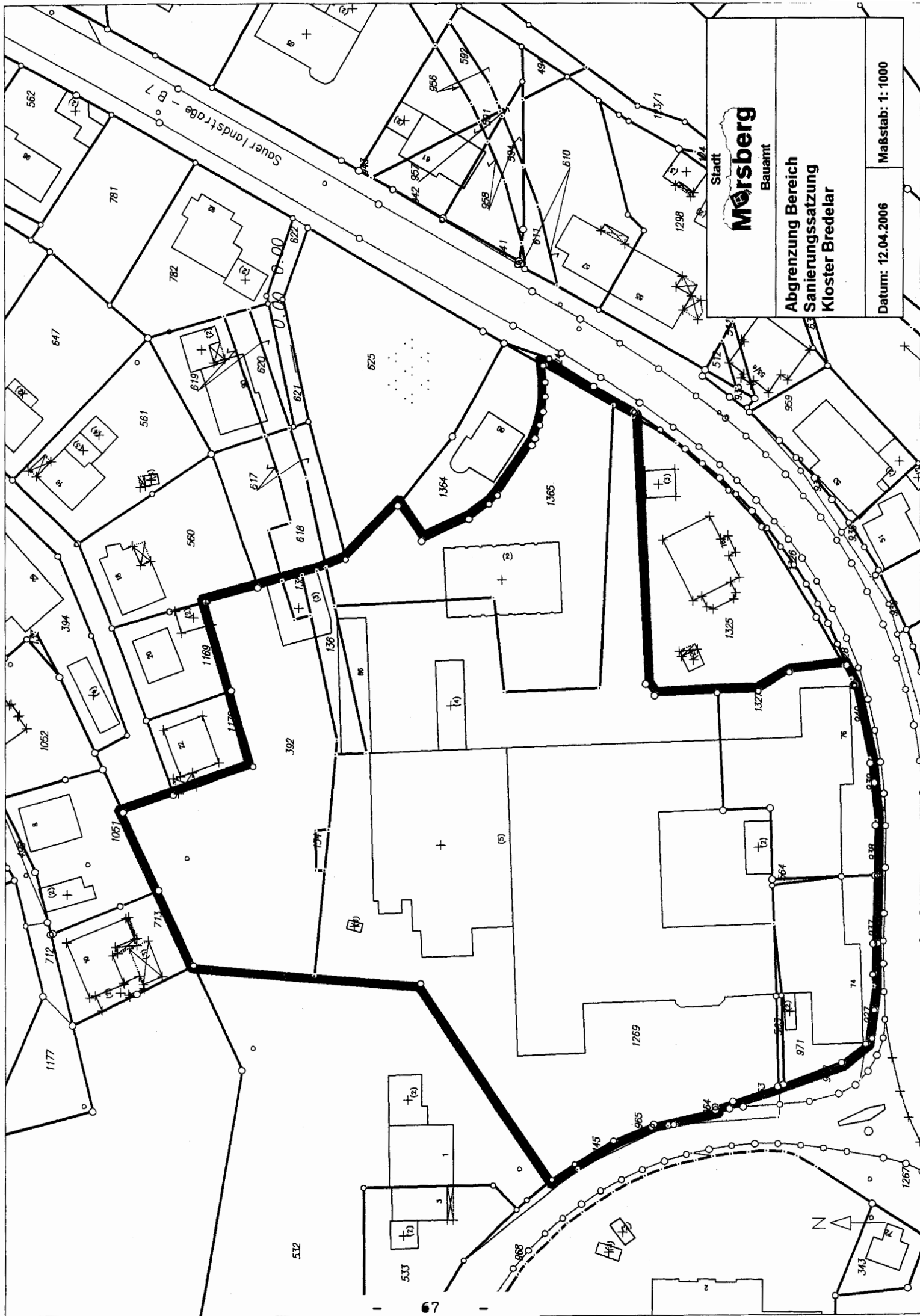
Der Rat der Stadt Marsberg hat am 02.05.2006 beschlossen, gemäß § 136 BauGB eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme im Bereich des ehemaligen Klosters Bredelar durchzuführen.

Zur Vorbereitung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme für den Bereich des ehem. Klosters Bredelar werden vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 BauGB durchgeführt.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 141 (3) BauGB. Auf die Auskunftspflicht gem. § 138 BauGB wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1.000 gekennzeichnet.

(Klenner)



Stadt
Morsberg
Bauamt

Abgrenzung Bereich
Sanierungssatzung
Kloster Bredelar

Datum: 12.04.2006

Maßstab: 1: 1000

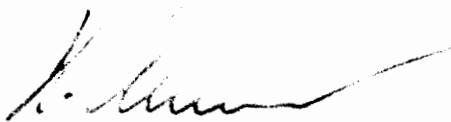
B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung der Zweckbindung für den „Mühlengraben“ in der Gemarkung Udorf

Im Rezess über die Spezialseparation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Udorf vom 30.07.1851, ist für das Grundstück Gemarkung Udorf, Flur 4, Parzelle 35, eine Zweckbindung als Graben festgelegt. Da der Graben zum Teil unter Wirtschaftsgebäuden verläuft, soll der Graben verlegt werden. Die aufgegebene Grabenparzelle soll verkauft werden.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt, die Zweckbindung aufzuheben.

Einwendungen hiergegen können innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der Stadtverwaltung - Zimmer 27 - oder schriftlich erhoben werden. Der Lageplan kann auf Zimmer 27 des Rathauses eingesehen werden.



Bürgermeister

Kl.

B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung der Zweckbindung für verschiedene Grundstücke in der Gemarkung Westheim

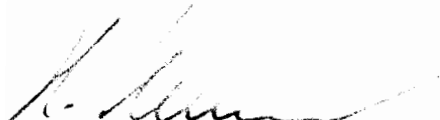
Im Rezess in der Separationssache der Westheimer Diemelgrundstücke W. 192, sind u. a. folgende Zweckbindungen festgelegt worden:

1. Gemarkung Westheim, Flur 7, Parzellen 480 und 582 - Feldweg -
2. Gemarkung Westheim, Flur 7, Parzellen 740 und 743 - Graben -
3. Gemarkung Westheim, Flur 7, Parzelle 279 - Hauptbewässerungskanal -
4. Gemarkung Westheim, Flur 7, Parzellen 593 und 595 - Nebenbewässerungskanal -

Im Zuge der Verlegung des „Dahlbaches“ sollen diese Grundstücke in Anspruch genommen und in das Eigentum der Stadt Marsberg übertragen werden.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt, die Zweckbindung aufzuheben.

Einwendungen hiergegen können innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der Stadtverwaltung - Zimmer 27 - oder schriftlich erhoben werden. Der Lageplan kann auf Zimmer 27 des Rathauses eingesehen werden.



Bürgermeister

kl.

Haushaltssatzung
und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2006
vom 03. Mai 2006

1. Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom 13. März 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	30.436.000 €
in der Ausgabe auf	35.001.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	7.673.800 €
in der Ausgabe auf	7.673.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **885.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **290.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 250 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 393 v. H.
2. **Gewerbsteuer** auf 420 v. H.

§ 6

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** wird der strukturelle, jahresbezogene Haushaltsausgleich (ohne Altfehlbeträge) im Jahre 2007 und der Haushaltsausgleich über alles (mit Altfehlbeträge) im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Eine Stelle nach A 12 (Stadtforstamtsrat) fällt nach Ausscheiden des gegenwärtigen Stelleninhabers fort.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Bericht vom 07. April 2006 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW um Erteilung der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2006 bis 2012 gebeten.

Die nach § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW a F / §76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW n F erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2006 bis 2012 ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 26. April 2006 erteilt worden. Außerdem hat der Landrat die vom Rat der Stadt Marsberg am 13. März 2006 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006, die Inhalte des Haushaltsplanes einschließlich des Investitionsprogramms, des Finanzplanes, sowie des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke der Stadt Marsberg mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan 2006 mit seinen Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2006 bis 2012 sowie der Beteiligungsbericht werden zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 23, während der unten genannten Dienststunden verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und zusätzlich donnerstags	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 03. Mai 2006

Stadt Marsberg

Der Bürgermeister



(Klenner)